

24.04.2019

Dezernat 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten

Einrichtung eines mobilen Verkehrsübungsplatzes in Bad Säckingen-Wallbach

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	08.05.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Einrichtung des Verkehrsübungsplatzes in Bad Säckingen-Wallbach zu. Der Landkreis wird sich bei einer Investitionssumme von 250.000,00 EUR mit einem Anteil von 150.000,00 EUR einmalig an den Kosten der Errichtung beteiligen.

Sachverhalt:

Die Radfahrausbildung in den Grundschulen ist seit vielen Jahren eine bedeutende und sehr erfolgreiche Maßnahme in der schulischen Mobilitäts- und Verkehrserziehung. Sie ist eine gemeinsame Aufgabe des Kultusministeriums und des Innenministeriums. Die Radfahrausbildung ist eine verpflichtende schulische Veranstaltung, bei der das Kultusministerium überwiegend für die Vermittlung der theoretischen Grundlagen und das Innenministerium für den praktischen Teil der Ausbildung zuständig ist.

Im Jahr 2017 wurde die dieser Ausbildung zugrunde liegende Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Kultusministeriums zur Radfahrausbildung in der schulischen Verkehrserziehung (VwV-Radfahrausbildung) mit dem Ziel überarbeitet, einheitliche Standards für die Radfahrausbildung zu schaffen, um die Qualität der Ausbildung weiterhin hoch zu halten.

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung der praktischen Radfahrausbildung im öffentlichen Verkehrsraum haben sich mit Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschrift (1. September 2017) grundsätzlich nicht geändert. Das Üben im Realverkehr war auch schon in der vorangegangenen VwV aus dem Jahr 2001 frühestens ab dem dritten Übungsabschnitt möglich.

Im Landkreis Waldshut wurde und wird die praktische Ausbildung durch die Polizei seit jeher im Realverkehr an den jeweiligen Schulstandorten durchgeführt. Bei der Auswahl der Übungsstrecken werden grundsätzlich verkehrsarme Straßen ausgewählt; die Kinder lernen hierbei das richtige Verhalten im Straßenverkehr in der von ihnen gewohnten Umgebung, in der sie sich auch später mit dem Fahrrad bewegen.

Auch mit Inkrafttreten der neuen VwV-Radfahrausbildung können bzw. dürfen die Übungen frühestens ab der dritten Übungseinheit im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt werden. Die Übungseinheiten davor sind an mobilen oder stationären Jugendverkehrsschulen durchzuführen.

Nachdem es im Landkreis Waldshut derzeit keine mobilen oder stationären Jugendverkehrsschulen bzw. entsprechende Schulungsplätze gibt, ist die praktische Radfahrausbildung in ihrer bisherigen Form nicht mehr möglich. Im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration dürfen im Rhein-Necker-Kreis und in den Landkreisen Ludwigsburg und Waldshut bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 die praktische Radfahrausbildung auch in den ersten beiden Schulungseinheiten letztmalig ohne vorhandenen Schonraum durchgeführt werden.

Die für die Radfahrausbildung zuständigen Stellen (Schulamt und Polizei) sind seither in ständigen Kontakt mit der Kreisverkehrswacht und dem Landkreis, um Lösungsmöglichkeiten für die Zeit nach Auslaufen der Ausnahmegenehmigung zu finden. Da die Zuständigkeit für den Bau und Betrieb der mobilen und stationären Schulungsplätze einerseits nicht geregelt ist, andererseits aber für die Realisierung dieser Maßnahmen nicht unerhebliche finanzielle Aufwendungen zu erbringen sind, bedarf es der Mitwirkung aller Beteiligten, um die Projekte verwirklichen zu können. In den anderen Landkreisen wurden in der jüngeren oder auch schon älteren Vergangenheit derartige Übungsplätze durch die jeweiligen Kreisverkehrswachten angelegt (u. a. mit Sponsoring) und betrieben. Die Kreisverkehrswacht Waldshut sieht sich aber nicht in der Lage, die hierfür notwendige Finanzierung (rund 1,3 Mio für einen stationären und einen mobilen Übungsplatz) aufzubringen.

Dankenswerter Weise haben sich die Gemeinde Wutöschingen und die Stadt Bad Säckingen bereit erklärt, die für die Schulungsplätze notwendigen Grundstücke bereit zu stellen.

Zwischenzeitlich verfügt auch die Stadt Bonndorf über ein geeignetes Grundstück, das als mobiler Übungsplatz genutzt werden kann. Eine Kostenbeteiligung Dritter ist bisher nicht vorgesehen. Die Markierung und Ausstattung soll noch im ersten Halbjahr 2019 erfolgen, so dass zum Schuljahresbeginn 2019/2020 die Radfahrausbildung dort stattfinden kann.

Für den mobilen Übungsplatz in Bad Säckingen-Wallbach hat die Verkehrswacht Waldshut eine Anschubfinanzierung in Höhe von 65.000,00 EUR geleistet, so dass auch dort mit den Arbeiten begonnen werden konnte. Die Gesamtkosten werden auf ca. 250.000,00 EUR geschätzt (Bau- und Herstellung), die Stadt Bad Säckingen stellt unter anderem das Grundstück entsprechend zur Verfügung.

Die Überlegungen hinsichtlich eines stationären Übungsplatzes in Wutöschingen müssen im Hinblick darauf, dass eine Bezuschussung des Projektes im Rahmen der Fördermaßnahme „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur 2018“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung nicht erfolgen wird, bis auf Weiteres zurückgestellt werden. Die Praxis mit den beiden mobilen Verkehrsübungsplätzen wird zeigen, ob und inwieweit ein weiterer Bedarf (noch) besteht oder auch, insbesondere wegen der hohen Kosten und der Finanzierung, von einer weiteren Einrichtung abzusehen ist.

Eine Konzentration der Anstrengungen auf die Fertigstellung eines zweiten mobilen Übungsplatzes sollte vor diesem Hintergrund erfolgen, zumal auch seitens des Polizeipräsidiums Freiburg, Referat Prävention, erklärt wurde, dass zumindest für eine Übergangszeit die Radfahrausbildung im Landkreis Waldshut mit zwei mobilen Übungsplätzen fortgesetzt werden könnte.

Der Ausschuss für Schulen, Kultur und Tourismus hat in seiner Sitzung am 17.10.2018 der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 150.000,00 EUR für die Einrichtung von Verkehrsübungsplätzen im Landkreis zugestimmt. Der Kreistag hat im Rahmen der Haushaltsberatungen den Vorschlag der Verwaltung übernommen, so dass diese Mittel im Haushaltsjahr 2019 plangemäß zur Verfügung stehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fortsetzung der Radfahrausbildung im Landkreis Waldshut leistet einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit unserer jüngsten Verkehrsteilnehmer. Mit dem Übungsplatz in Bonndorf und dem geplanten Platz in Bad Säckingen-Wallbach könnte die Schulung der Viertklässler der Grundschulen vorerst sichergestellt werden. Nachdem die Realisierung des stationären Übungsplatzes in Wutöschingen derzeit nicht umgesetzt werden kann, schlägt die Verwaltung vor, den für die Herstellung der Übungsplätze vorgesehenen Zuschuss des Landkreises in Höhe von 150.000,00 EUR vollumfänglich in den Übungsplatz in Bad Säckingen-Wallbach zu investieren.

Sämtliche Bemühungen aller Beteiligten, die Ausbildung auch zukünftig ohne Inanspruchnahme des Schonraumes und eines/mehrerer Verkehrsübungsplätze im Landkreis Waldshut weiter vornehmen zu können, hatten keinen Erfolg. Angesichts der Tatsache, dass bis auf die 3 genannten Ausnahmen (weiße Flecken) alle Stadt- und Landkreise über entsprechende Plätze und Einrichtungen verfügen, sind weitere Zugeständnisse nicht zu erwarten.

Vorgesehen ist, dass sich auch die von der Einrichtung unmittelbar profitierenden Städte und Gemeinden im „unmittelbaren“ Umfeld des Verkehrsübungsplatzes in Bad Säckingen-Wallbach mit einem Anerkennungsbetrag einmalig in Höhe von 1.350,00 bis 6.750,00 EUR im Jahr 2020 beteiligen (Aufteilung des Betrages nach Anzahl der Schulklassen), damit die Gesamtinvestitionen so finanziert werden können. Über diese Beteiligung sollen die noch offenen 27.000,00 EUR aufgebracht werden. Dies wurde in einem gemeinsamen Gespräch mit den Städten/Gemeinden Wehr, Todtmoos, Rickenbach, Herrischried und Görwihl besprochen und die grundsätzliche Zustimmung vorbehaltlich der kommunalen Gremien signalisiert.

Die Trägerschaft des Verkehrsübungsplatzes soll in der Zuständigkeit der Kreisverkehrswacht liegen, die für die Unterhaltung und den Betrieb Sorge tragen wird.

Die Praxis wird zeigen, inwieweit die Beförderung der Kinder mit dem ÖPNV erfolgen kann (Fahrradmitnahme nicht notwendig) oder entsprechende Zusatzleistungen einzurichten sind, da die Verbindungen nicht passen oder der Zeitaufwand nicht vertretbar ist. Die Gesamtkosten pro Jahr werden auf maximal 28.000,00 EUR (Höchstgrenze) geschätzt. Die Höchstgrenze ergibt

sich aus bis zu 70 zusätzlichen Fahrten zur Einrichtung in Höhe von jeweils 400,00 EUR pro Hin- und Rückfahrt.

Mangels Alternative befürwortet die Verwaltung die Einrichtung dieses mobilen Verkehrsübungsplatzes und eine finanzielle Beteiligung des Landkreises in Höhe von 150.000,00 EUR, damit die Beschulung weiterhin im Landkreis zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und den mit der Ausbildung befassten Personen erfolgen kann und keine Beschulung in einem anderen Landkreis stattfinden muss.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Im Haushalt 2019 ist unter der Haushaltsstelle I12212301001 ein Betrag von 150.000,00 EUR eingestellt.

Dr. Martin Kistler
Landrat